

<b>Beschlussvorlage</b>	Datum: 22.08.2019	
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>	fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Amt für Umweltschutz	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Hauptamt, Abt. Verwaltungsangelegenheiten Kämmereiamt Finanzverwaltungsamt Hauptamt, Abt. Personal und Recht		
<b>Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.11.2019	Finanzausschuss	Vorberatung
28.11.2019	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung	
04.12.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschließt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1) und billigt die dazugehörige Kalkulation (Anlagen 2-5).

**Beschlussvorschriften:**

§ 22 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

**bereits gefasste Beschlüsse:**

0683/05-BV, 0723/06-BV, 0720/07-BV, 0540/08-BV, 2009/BV/0509, 2010/BV/1418, 2011/BV/2449, 2012/BV/3783, 2013/BV/5089, 2014/BV/0132, 2015/BV/1116, 2016/BV/1998, 2017/BV/3028, 2018/BV/3951

**Sachverhalt:**

Mit der eingereichten Beschlussvorlage soll lediglich der § 4 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geändert werden.

Im § 4 sind die Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen festgelegt.

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation, die als Anlage 2 Bestandteil der Beschlussvorlage ist, ergeben sich für das Jahr 2020 unter Beibehaltung des Allgemeininteresses (Anlage 2, Seite 5) Gebührensätze, die in allen Reinigungsklassen zwischen 1,7 und 3,5 Prozent steigen werden.

Die Gesamtkosten für Straßenreinigung und Winterdienst werden im kommenden Jahr um 379.700,- € steigen (Anlage 2 Seite 2).

Diese Kostensteigerung ergibt sich aus gestiegenen Kosten bei der Stadtentsorgung Rostock GmbH (SR GmbH) und bei der Kehrgutentsorgung, die Kosten der Stadtverwaltung gehen dagegen zurück. Dazu ausführlich in den Abschnitten „Kosten der SR GmbH“ und „Kosten der Stadtverwaltung“.

Bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr werden die Kosten des Teams Fugengrün, der Entsorgung des Straßenkehrrechts, der Stadtverwaltung und der Zu- und Abschläge aus der Nachkalkulation 2018 auf die einzelnen Leistungsarten umgelegt (Anlage 2 Seite 3). Für die Ermittlung der Gebührensätze sind die Leistungsarten Fahrbahnreinigung, Winterdienst Fahrbahn, Gehwegreinigung und Winterdienst Gehwege relevant.

Auf der Grundlage des Vertrages über die Straßenreinigung vom 17.02.1994 und dem vorgegebenen Leistungsumfang hat die SR GmbH ihre Kosten kalkuliert und die entsprechenden Einzelpreise für 2020 ermittelt.

Durch den beratenden Ingenieur Dipl.-Ing. Dirk Hensen wurden die kalkulierten Entgelte auf die Vereinbarkeit mit den preisrechtlichen Vorschriften geprüft.

Ein entsprechender Prüfbericht (Anlage 9 der Beschlussvorlage) wurde ausgefertigt und ist Grundlage für die Übernahme der geprüften Preise in die Gebührenkalkulation.

#### Kosten der SR GmbH

Die Gesamtkosten der SR GmbH für Straßenreinigung und Winterdienst werden im Vergleich zu 2019 um 411.200 € steigen, das entspricht einer Kostensteigerung um 7,4 Prozent. Dafür sind unter anderem gestiegene Personalkosten, die Auflösung des Dieselkraftstoffkostenwagniskontos 2018 sowie Investitionen, die höhere Abschreibungen und Zinskosten nach sich ziehen, aber auch eine Erweiterung des Leistungsumfangs verantwortlich.

Die sechs zusätzlichen Handreiniger, die Mitarbeiter der beiden Teams Fugengrün und die beiden Abfallsauger waren bisher nur für die Monate April bis Oktober beauftragt. Deshalb wurde dieser Auftrag mit Saisonkräften bzw. mit Leiharbeitern erledigt. Einerseits wird es immer schwieriger zuverlässige Saison- bzw. Leiharbeiter auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten, andererseits ist es auch politischer Wille, Saison- und Leiharbeit möglichst gering zu halten. Daher werden die oben genannten Mitarbeiter ab 2020 ganzjährig in Festanstellung bei der SR GmbH beschäftigt. Sie werden dann in den Monaten Januar bis März sowie November und Dezember bei entsprechender Witterung im manuellen Winterdienst eingesetzt. Ein genaues Einsatzkonzept wird durch die SR GmbH derzeit erarbeitet. Diese Maßnahme verursacht zusätzliche Kosten bei der SR in Höhe von 109.000,- €, die zu einem großen Teil nicht aus den Straßenreinigungsgebühren finanziert werden, sondern den Zuschuss der HRO erhöhen.

Für die Beschäftigten der SR GmbH wurde eine Entgelterhöhung zum 01.01.2020 mit dem 4. Änderungsstarifvertrag vom 30.06.2019 zum Haustarifvertrag mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbart.

Die Entgelterhöhungen erfolgen für alle Lohngruppen als Erhöhung der Tabellenentgelte um 3,19%. Die Jahressonderzahlung wurde auf 80 %, des Tabellenentgelts, mindestens 1.890,- € erhöht. Zusätzlich erfolgt eine weitere Erhöhung der Entgelte ab Entgeltgruppe 8 um einen Gruppenfaktor von 15 Euro pro EG.

Bezogen auf die Lohnsumme der SR GmbH ergibt sich daraus für das Jahr 2020 eine Entgelterhöhung von 4,66 %.

Die Dieselkraftstoffkosten für das Jahr 2018 wurden durch die SR GmbH entsprechend dem Preis zum Kalkulationszeitraum (30.06.2017) mit 0,828 Euro pro/Liter kalkuliert. Der Jahresdurchschnittspreis für das Jahr 2018 betrug demgegenüber aber 0,972 Euro pro/Liter.

Die Preisdifferenz zwischen kalkulierten Dieselkraftstoffkosten gegenüber den tatsächlich eingetretenen Kosten wurden auf das Dieselkraftstoffkostenwagniskonto 2018 gebucht und für die Kalkulation der Leistungen 2020 kostenerhöhend aufgelöst.

In den Kosten für das Jahr 2020 ist die Ersatzbeschaffung einer Kehrmaschine, einer Kleinkehrmaschine, zwei Geräteträgern und zwei Absetzfahrzeugen als Räum- und Streufahrzeuge vorgesehen. Dadurch steigen die Abschreibungen und Zinskosten für das Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr entsprechend an.

Der Preis für die Kehrgutentsorgung steigt um 6,5 % das entspricht einer Summe von 8.000,- €. Dieser Preis wurde durch die SR GmbH wie in den Vorjahren in einem Vergabeverfahren nach UVgO im Wettbewerb ermittelt.

#### Kosten der Stadtverwaltung

Die Kosten der Stadtverwaltung sind gebührenfähige Kosten der Ämter, die im Rahmen des Satzungsvollzuges sowie des Gebühreneinzuges Leistungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst erbringen. Diese Kosten werden gegenüber 2019 um 28.000,- € geringer ausfallen.

Während die Kosten des Umweltamtes und des Finanzverwaltungsamtes auf Grund tarifbedingter Erhöhungen der Personalkosten ansteigen, verringert sich die Umlage an den Kommunalen Ordnungsdienst erheblich. Die geringere Umlage an den KOD ergibt sich aus einer Analyse der Geschäftsvorfälle aus dem Einsatztagebuch, wonach der Anteil der Einsätze für Straßenreinigung und Winterdienst geringer ausfällt als im Vorjahr.

Der Anteil der Kosten der Stadtverwaltung an den Gesamtkosten beläuft sich damit im Jahr 2020 auf 9,0 %

#### Nicht in der Kalkulation angesetzte Leistungen

Nach den Festlegungen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV sind die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Als geschlossene Ortslage gilt hierbei der Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute oder ähnliche Grundstücke sind nicht maßgebend. Nach einem Urteil des OVG Münster (v. 23.10.79 2 A 1123/79) wird die geschlossene Ortslage dann unterbrochen, wenn der unbebaute Zwischenraum ca. 150 m oder länger ist.

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind dies z. B. solche Straßen wie die „Bäderstraße“ und die Warnemünder Straße. Für solche Straßen gelten die Festlegungen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV, wonach die Träger der Straßenbaulast nach besten Kräften die öffentlichen Straßen von Schnee räumen bzw. bei Schnee- und Eisglätte streuen sollen. Dies ist keine gebührenfähige Straßenreinigung im Sinne des StrWG-MV und KAG MV. Aus den o. g. Gründen werden in der Gebührenkalkulation die nicht gebührenfähigen Kosten für die Reinigung und den Winterdienst von Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgesondert.

Da ein Teil der Angebotspreise Kosten beinhalten, die insbesondere beim Winterdienst von Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage verursacht werden, und anteilig Verwaltungskosten, Kosten für Entsorgung von Straßenkehrsicht und Zu- und Abschläge anfallen, ist es notwendig entsprechende Kostenabgrenzungen vorzunehmen.

Das betrifft auch die Kosten für die Reinigung und den Winterdienst an Haltestellen des ÖPNV. In der vorliegenden Kalkulation sind dies 241.000,- €, die unmittelbar in den Zuschuss der HRO fließen.

### Erstattung an die DB Station & Service AG

Im Bereich des Hauptbahnhofes sowie des S-Bahnhofes in Lütten-Klein werden im Auftrag der HRO von der DB Station & Service AG Reinigungsleistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt.

Die entstehenden Kosten sind Bestandteil der Gesamtkosten für Straßenreinigung und Winterdienst, fließen aber nicht in die Gebührenkalkulation ein.

### Kosten für zusätzliche Reinigungen

Die hier eingestellten Kosten ergeben sich aus Reinigungsleistungen, die im Rahmen von Großveranstaltungen (Hanse Sail, Weihnachtsmarkt, Ostermarkt u.s.w.) oder nach Witterungsunbilden (z. B. Stürme oder Treibsand) zusätzlich zu den geplanten Reinigungen beauftragt werden müssen. Auch diese Kosten fließen nicht in die Gebührenkalkulation ein.

### Zu- und Abschläge zu den Gesamtkosten

Aus der Nachkalkulation für das Jahr 2018 ergibt sich eine Kostenüberdeckung von 143.200,- €. In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde von dieser Kostenüberdeckung ein Betrag in Höhe von 71.200,- € gebührenmindernd eingestellt. 72.000,- € werden in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 berücksichtigt.

Im KAG M-V heißt es hierzu: „Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.“ Die Entscheidung über den Vorschlag der Verwaltung zur Aufteilung der Überdeckung obliegt der Bürgerschaft.

Der Bürgerschaft wird vorgeschlagen, die in der Gebührenkalkulation für 2020 errechneten Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen zu beschließen.

### Hierzu Tabellen:

Berechnung der Jahresgebühr für das Jahr 2020 pro Flächenmeter in den Reinigungsklassen 1-7 (Anlage 2 Seite 5)

Reinigungs- klasse	Gebührensatz 2019	Gebührensatz 2020	Änderung %
1	85,68 €	87,84 €	2,5
2	55,08 €	56,04 €	1,7
3	33,84 €	34,56 €	2,1
4	27,72 €	28,56 €	3,0
5	18,12 €	18,72 €	3,3
6	10,20 €	10,56 €	3,5
7	5,76 €	5,88 €	2,1

## Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 73

Produkt: 54501

Bezeichnung: Straßenreinigung und Winterdienst

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
<b>2020</b>	54501	4.212.500 €	6.583.400 €	4.212.500 €	6.583.400 €

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

### Anlagen:

Anlage 1: Vierzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung  
In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Anlage 2: Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr 2020

Anlage 3: Kosten für Reinigung und Winterdienst auf Straßen, die nicht gebührenfähig  
Sind

Anlage 4: Nachkalkulation 2018

Anlage 5.1: Kosten Amt für Umweltschutz

Anlage 5.2: Kosten Finanzverwaltungsamt

Anlage 5.3: Kosten Stadtamt

Anlage 6 : Synopse

Die Anlagen 1-6 sind Bestandteil der vorgelegten Beschlussvorlage

Anlage 7: Vertrag über die Straßenreinigung

Anlage 8: geplanter Leistungsumfang 2020

Anlage 9: Bericht über die Prüfung der Angebotspreise 2020 (Preisprüfung)

Anlage 10: Preisangebot der SR GmbH 2020 einschließlich der betrieblichen Kalkulation  
und der Anlagenkartei der SR GmbH

Die Anlagen 7-10 liegen für die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse in einem Ordner beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft zur Einsichtnahme (nicht öffentlich).

# **Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1,2,6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 2019 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümerinnen und/oder den Grundstückseigentümern bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragen worden ist.

## **§ 2 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind insbesondere die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke, die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen werden.

(2) Anstelle der Eigentümerin und/oder Eigentümer werden Gebührenschuldnerin und/oder Gebührenschuldner:

1. die wirtschaftlichen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer im Sinne von § 39 Abs. 2 Nummer 1 Satz 1 der Abgabenordnung,
2. die Erbbauberechtigten,
3. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
4. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
5. die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschuld ungeklärt sind.

(3) Wechselt ein Grundstück seine Eigentümerin und/oder seinen Eigentümer, hat die bisherige Eigentümerin und/oder der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Monats, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer verpflichtet, den Wechsel anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen Berechtigung. Wird der Wechsel nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haften die bisherigen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben den neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümern. Dieses gilt entsprechend für den Fall des Übergangs oder Erlöschens einer dinglichen Berechtigung.

(4) Schulden mehrere Personen die Gebühren, so haften sie gesamtschuldnerisch.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr sind:

die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen, die Flächenmeter des Anlieger- oder Hinterliegergrundstückes, das durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird.

(2) Flächenmeter (Flm) ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstücks.

(3) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede Erschließungsstraße erhoben. Als Bemessungsgrundlage werden jedoch bei

1. durch zwei Straßen erschlossenen Grundstücken 80 % der Flächenmeter,
2. durch drei Straßen erschlossenen Grundstücken 60 % der Flächenmeter,
3. durch vier Straßen erschlossenen Grundstücken 50 % der Flächenmeter

zugrunde gelegt.

### **§ 4 Gebührensatz**

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der

Reinigungsstufe 1	87,84 EUR
Reinigungsstufe 2	56,04 EUR
Reinigungsstufe 3	34,56 EUR
Reinigungsstufe 4	28,56 EUR
Reinigungsstufe 5	18,72 EUR
Reinigungsstufe 6	10,56 EUR
Reinigungsstufe 7	5,88 EUR

## **§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. In den Fällen des § 2 Abs. 3 entsteht sie jedoch davon abweichend mit Beginn des Monats, der auf den Wechsel oder den Übergang des Eigentums bzw. der dinglichen Berechtigung folgt.

(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

(5) Wird die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt, so ermäßigt sich die Gebühr. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung in einer Straße nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung in einer Straße auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebühr für die Dauer der Behinderung ganz. Parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse zählen nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes.

(6) Die Ermäßigung oder der Wegfall der Gebühr gemäß Abs. 5 wird von Amts wegen oder auf Antrag der Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgelegt. Die volle Gebühr ist bis zum Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, zu entrichten. Sie ist wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden, zu leisten.

## **§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr**

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Gebührenbetrag nicht ändern.

(2) Die Jahresgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühr 30 EUR jährlich übersteigt. Gebühren zwischen 15 EUR und 30 EUR werden jeweils zur Hälfte des Jahresbeitrages am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Jahresbetrag von 15 EUR, so ist die festgesetzte Jahresgebühr in einer Summe zum 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.



(3) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Absatz 2 in einem Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.

(4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

## **§ 7 Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid der Verwalterin oder dem Verwalter bekannt gegeben.

## **§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände der Gebührenerhebenden Stelle, Finanzverwaltungsamt, mitzuteilen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 02. Dezember 2005 , veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 30. November 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 24 vom 12. Dezember 2018, außer Kraft.

Rostock,

Der Oberbürgermeister  
Claus Ruhe Madsen

**Kostenaufstellung der Straßenreinigung und für Gebührenkalkulation**

1. Leistungen	Gesamtkosten Straßenreinigung				Kosten für Gebührenkalkulation 2020			
	Menge	Maßeinheit	Einzelpreis (netto)	Plan 2020 (brutto)	Menge	Maßeinheit	Einzelpreis (netto)	Plan 2020 (brutto)
Kosten Fahrbahnreinigung	46.875	Kehrkilometer	36,29 €	2.024.300,00 €	46.698	Kehrkilometer	36,29 €	2.016.600,00 €
Gesamtkosten Winterdienst Fahrbahn, davon				1.991.300,00 €				1.837.600,00 €
<i>Vorhaltekosten</i>	<i>pauschal</i>		1.345.461,59 €	1.601.100,00 €	<i>pauschal</i>	92%	1.241.603,54 €	1.477.500,00 €
<i>Pauschale Einsatz</i>	<i>pauschal</i>		327.891,04 €	390.200,00 €	<i>pauschal</i>	92%	302.580,68 €	360.100,00 €
Kosten Gehwegreinigung RK 1-4	11.811.748	m <sup>2</sup>	17,86 €/1000 m <sup>2</sup>	251.000,00 €	11.811.748	m <sup>2</sup>	17,86 €/1000 m <sup>2</sup>	251.000,00 €
Kosten Winterdienst Gehwege RK 1-3	8.482	m <sup>2</sup>	119,3 €/100 m <sup>2</sup>	12.000,00 €	8.482	m <sup>2</sup>	119,3 €/100 m <sup>2</sup>	12.000,00 €
Kosten Reinigung HRO	8.273.325	m <sup>2</sup>	17,86 €/1000 m <sup>2</sup>	175.800,00 €	8.273.325	m <sup>2</sup>	17,86 €/1000 m <sup>2</sup>	175.800,00 €
Kosten Winterdienst HRO	304.336	m <sup>2</sup>	119,3 €/100 m <sup>2</sup>	431.900,00 €	304.336	m <sup>2</sup>	119,3 €/100 m <sup>2</sup>	431.900,00 €
Kosten Haltestellenreinigung	953.086	m <sup>2</sup>	17,86 €/1000 m <sup>2</sup>	20.300,00 €				- €
Kosten Winterdienst Haltestellen	19.409	m <sup>2</sup>	119,3 €/100 m <sup>2</sup>	27.500,00 €				- €
Kosten Team Fugengrün	<i>pauschal</i>		214.261,35 €	255.000,00 €	<i>pauschal</i>	Ergebnis Kostenumlage		247.400,00 €
Kosten sechs Handreiniger	<i>pauschal</i>		351.189,99 €	417.900,00 €	<i>pauschal</i>		351.189,99 €	417.900,00 €
Kosten Radwegewart	<i>pauschal</i>		76.572,83 €	91.100,00 €	<i>pauschal</i>		76.572,83 €	91.100,00 €
Kosten Abfallsauger	<i>pauschal</i>		119.802,02 €	142.600,00 €	<i>pauschal</i>		119.802,02 €	142.600,00 €
<b>Reinigung und Winterdienst gesamt</b>				<b>5.840.700,00 €</b>				<b>5.623.900,00 €</b>
Kosten Entsorgung Straßenkehricht	4.000	t	27,35 €	130.200,00 €	Ergebnis aus Kostenumlage			125.300,00 €
<b>Leistungen gesamt</b>				<b>5.970.900,00 €</b>				<b>5.749.200,00 €</b>
<b>1.1 Leistungen der DBAG laut Vereinbarung</b>								
S - Bahnhof Lütten-Klein				2.100,00 €				
Hauptbahnhof				6.100,00 €				
<b>1.2 Kosten für zusätzliche Reinigungen</b>				15.000,00 €				
<b>2. Kosten der Stadtverwaltung</b>								
Kosten Umweltamt				233.300,00 €				
Kosten Finanzverwaltungsamt				329.800,00 €				
Kosten Kommunalen Ordnungsdienst				26.200,00 €				
<b>Gesamtkosten Stadtverwaltung</b>				<b>589.300,00 €</b>	Ergebnis aus Kostenumlage			<b>567.200,00 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>				<b>6.583.400,00 €</b>				<b>6.316.400,00 €</b>
<b>3. Zu- und Abschläge zu den Gesamtkosten</b>								
Nachkalkulation 2018				71.200,00 €	Ergebnis aus Kostenumlage			68.500,00 €
<b>Gesamt</b>				<b>6.512.200,00 €</b>				<b>6.247.900,00 €</b>

**Anmerkung:** In dieser Tabelle sind in der linken Tabellenhälfte alle für 2020 geplanten Kosten für Straßenreinigung und Winterdienst dargestellt. In der rechten Tabellenhälfte wurden die Gesamtkosten um den nichtgebührenfähigen Anteil reduziert. Die zusätzlichen Kosten für den ganzjährigen Einsatz der manuellen Mitarbeiter in der Sonderbeauftragung (bisher Saisonkräfte für sieben Monate) in Höhe von 91.577,84 € netto wurden entsprechend der Anteile auf die Positionen Handreiniger, Team Fugengrün, Abfallsauger sowie auf den Winterdienst auf Gehwegen aufgeteilt (siehe hierzu auch Begründung der Beschlussvorlage).

Von den Vorhaltekosten für den Winterdienst wurden 278.420,40 € für Fremdleistungen direkt den Kosten der Leistungsart Winterdienst Gehwege zugeordnet.

Die verbliebenen Vorhaltekosten wurden der Leistungsart Winterdienst Fahrbahn zugeordnet.

Die in den Zeilen Kosten Reinigung und Winterdienst HRO dargestellten Kosten beziehen sich auf die Reinigung und den Winterdienst von Fußwegen ohne Anlieger, Fußgängerbrücken, Fußgängertunnel, Treppen, Fußgängerüberwegen sowie Radwegen und Parkplätzen. Diese Kosten werden als Bestandteil des kommunalen Anteiles von der HRO getragen. Die Kosten der Handreiniger, der Abfallsauger und des Radwegewartes sind ebenfalls Bestandteile des kommunalen Anteils.

Aus der Nachkalkulation für das Jahr 2018 ergibt sich eine Kostenüberdeckung von insgesamt 143.200,- € für die Gesamtkosten (siehe Anlage 4). In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde ein Betrag in Höhe von 71.200,- € gebührenmindernd eingestellt. 72.000,- € werden in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 berücksichtigt. Im KAG M-V heißt es hierzu: „Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.“

**Vergleich der Kosten von 2019 zu 2020**

	2019	2020	Differenz	Änderung in %
Reinigung Fahrbahn	1.942.800,00 €	2.024.300,00 €	81.500,00 €	4,2
Reinigung Gehwege gesamt	1.190.100,00 €	1.353.700,00 €	163.600,00 €	13,7
<i>davon Reinigung nach Satzung (in Gebührenkalkulation)</i>	453.600,00 €	447.100,00 €	-6.500,00 €	
<i>davon sechs Handreiniger zusätzlich</i>	299.500,00 €	417.900,00 €	118.400,00 €	
<i>davon Radwegewart</i>	83.500,00 €	91.100,00 €	7.600,00 €	
<i>davon Abfallsauger</i>	129.600,00 €	142.600,00 €	13.000,00 €	
<i>davon Team Fugengrün</i>	223.900,00 €	255.000,00 €	31.100,00 €	
Winterdienst gesamt	2.304.600,00 €	2.462.700,00 €	158.100,00 €	6,9
<i>davon WD Vorhaltekosten</i>	1.531.800,00 €	1.601.100,00 €		
<i>davon Winterdienst Fahrbahn</i>	384.800,00 €	390.200,00 €		
<i>davon Winterdienst Gehwege</i>	388.000,00 €	471.400,00 €		
Entsorgung Kehrgut	122.200,00 €	130.200,00 €	8.000,00 €	6,5
zusätzliche Reinigungen	15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €	0,0
<b>Leistungen Stadtentsorgung gesamt</b>	<b>5.574.700,00 €</b>	<b>5.985.900,00 €</b>	<b>411.200,00 €</b>	<b>7,4</b>
Kosten Umweltamt	208.600,00 €	233.300,00 €	24.700,00 €	11,8
Kosten Finanzverwaltungsamt	325.000,00 €	329.800,00 €	4.800,00 €	1,5
Kosten Kommunalen Ordnungsdienst	83.700,00 €	26.200,00 €	-57.500,00 €	-68,7
<b>Stadtverwaltung gesamt</b>	<b>617.300,00 €</b>	<b>589.300,00 €</b>	<b>-28.000,00 €</b>	<b>-4,5</b>
DBAG	8.200,00 €	8.200,00 €	0,00 €	0,0
Zu- und Abschläge zu den Gesamtkosten	-67.700,00 €	-71.200,00 €	-3.500,00 €	
<b>Gesamt</b>	<b>6.132.500,00 €</b>	<b>6.512.200,00 €</b>	<b>379.700,00 €</b>	<b>6,2</b>
<b>Gebühreneinnahmen</b>	<b>4.060.100,00 €</b>	<b>4.212.482,86 €</b>	<b>152.382,86 €</b>	<b>3,8</b>
<b>Zuschuss</b>	<b>2.072.400,00 €</b>	<b>2.299.717,14 €</b>	<b>227.317,14 €</b>	<b>11,0</b>

**Umlage der Kosten des Straßenkehrrechtes, der Verwaltungskosten und der Zu- und Abschläge auf die einzelnen Leistungen**

Leistungen	Kosten nach Leistungsart	anteilige Kosten in %	Umlage Kosten Straßenkehrrecht	Umlage Kosten Stadtverwaltung	Umlage Zu- und Abschläge	Umlage Kosten Team Fugengrün	Gesamtkosten (auf 100 EUR gerundet)
Fahrbahnreinigung	2.016.600	36,1%	47.007	212.758	- 25.706	85.000	2.335.700
Winterdienst Fahrbahn	1.837.600	32,9%	42.834	193.873	- 23.424		2.050.900
Gehwegreinigung	251.000	4,5%	5.851	26.481	- 3.200	95.500	375.600
Winterdienst Gehwege	12.000	0,2%	280	1.266	- 153		13.400
Reinigung HRO	175.800	3,1%	4.098	18.548	- 2.241	66.900	263.100
Winterdienst HRO	431.900	7,7%	10.068	45.567	- 5.505		482.000
sechs Handreiniger	417.900	7,5%	9.741	44.090	- 5.327		466.400
Radwegewart	91.100	1,6%	2.124	9.611	- 1.161		101.700
Abfallsauger	142.600	2,6%	3.324	15.045	- 1.818		159.200
<b>Gesamt gebührenfähig</b>	<b>5.376.500</b>		<b>125.326</b>	<b>567.239</b>	- <b>68.535</b>	<b>247.400</b>	<b>6.248.000</b>
<i>Kosten, die nicht in der Kalkulation angesetzt werden:</i>							
Haltestellenreinigung	20.300	0,4%	473	2.142	- 259	7.600	30.300
Winterdienst Haltestellen	27.500	0,5%	641	2.901	- 351		30.700
Fahrbahnreinigung a.g.OL	7.600	0,1%	177	802	- 97		8.500
Winterdienst a.g.OL	153.700	2,8%	3.583	16.216	- 1.959		171.500
<b>Gesamt n.gebührenfähig</b>	<b>209.100</b>		<b>4.874</b>	<b>22.061</b>	- <b>2.665</b>	<b>7.600</b>	<b>241.000</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>5.585.600</b>	<b>100%</b>	<b>130.200</b>	<b>589.300</b>	- <b>71.200</b>	<b>255.000</b>	<b>6.489.000</b>

**Anmerkung:** Die Kosten für die Reinigung und den Winterdienst der Haltestellen und der Fahrbahnen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind nicht Bestandteil der Gebührenkalkulation. Die Angabe dieser Kosten in dieser Tabelle sind jedoch notwendig, um die o.g. Kosten auch auf diese Leistungen mit umzulegen.

Die Kosten des Teams Fugengrün in Höhe von 255.000,- € sind grundsätzlich ansatzfähige Kosten. Sie wurden in dieser Tabelle entsprechend den bearbeiteten Flächen zu einem Drittel den Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung zugeschlagen. Die anderen zwei Drittel wurden prozentual auf die Gesamtkosten der Leistungsarten Gehwegreinigung, Reinigung HRO und Haltestellenreinigung aufgeteilt.

**Ermittlung Teilgebühren für Fahrbahnen und für Winterdienst Fahrbahnen**

Reinigungsklassen	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Summe der Flächenmeter	normierte Flächenmeter
RK 1	5	1.104,76	5.523,80
RK 4	3	9.587,07	28.761,21
RK 5	3	19.619,32	58.857,96
RK 6	1	288.036,01	288.036,01
RK 7	0,5	66.199,28	33.099,64
<b>Summe</b>		<b>384.546,44</b>	<b>414.278,62</b>
<b>normierte Flächenmeter Fahrbahnreinigung RK 1 und 4-7</b>			<b>414.278,62</b>
<b>Flächenmeter Winterdienst Fahrbahn RK 1 und 4-7</b>		<b>384.546,44</b>	

	Winterdienst Fahrbahn	Fahrbahnreinigung
Kosten	2.050.900	2.335.700
Flächenmeter bzw. normierte Flächenmeter	384.546,44	414.278,62
<b>Teilgebühr</b>	<b>5,33 €</b>	<b>5,64 €</b>

**Ermittlung Teilgebühren für Gehwegreinigung und für Winterdienst Gehwege**

Reinigungsklassen	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Summe der Flächenmeter	normierte Flächenmeter
RK 1	5	1.104,76	5.523,80
RK 2	5	2.461,02	12.305,10
RK 3	3	1.959,86	5.879,58
RK 4	1	9.587,07	9.587,07
<b>Summe</b>		<b>15.112,71</b>	<b>33.295,55</b>
<b>normierte Flächenmeter Gehwegreinigung RK 1 und 4-7</b>			<b>33.295,55</b>
<b>Flächenmeter Winterdienst Gehwege RK 1, 2, 3</b>		<b>5.525,64</b>	

	Winterdienst Gehwege	Gehwegreinigung
Kosten	13.400	375.600
Flächenmeter bzw. normierte Flächenmeter	5.525,64	33.295,55
<b>Teilgebühr</b>	<b>2,43 €</b>	<b>11,28 €</b>

**Anmerkung:** Die Summe der Flächenmeter sind die Flächen der Grundstücke, die durch zu reinigende Straßen erschlossen werden. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken erfolgt demzufolge auch eine dementsprechende Mehrfacherfassung der Grundstücke. Die Normierung erfolgt nur bei der Fahrbahn- und Gehwegreinigung auf jeweils eine Reinigung pro Woche.

**Berechnung der Jahresgebühr pro Flächenmeter in den Reinigungsklassen 1 bis 7**

	Teilgebühr	Rk 1	Rk 2	Rk 3	Rk 4	Rk 5	Rk 6	Rk 7
Anzahl wöchentliche Reinigungen Fahrbahn		5	0	0	3	3	1	0,5
Anzahl wöchentliche Reinigungen Gehweg		5	5	3	1	0	0	0
Winterdienst Fahrbahn		ja	nein	nein	ja	ja	ja	ja
Winterdienst Gehwege		ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein
Teilgebühr Fahrbahnreinigung	5,64 €	28,19 €	- €	- €	16,91 €	16,91 €	5,64 €	2,82 €
Teilgebühr Winterdienst Fahrbahn	5,33 €	5,33 €	- €	- €	5,33 €	5,33 €	5,33 €	5,33 €
Teilgebühr Gehwegreinigung	11,28 €	56,40 €	56,40 €	33,84 €	11,28 €	- €	- €	- €
Teilgebühr Winterdienst Gehwege	2,43 €	2,43 €	2,43 €	2,43 €	- €	- €	- €	- €
Zwischensumme		92,35 €	58,83 €	36,27 €	33,53 €	22,25 €	10,97 €	8,15 €
abzüglich Anteil Allgemeininteresse in %		5%	5%	5%	15%	16%	4%	27%
abzüglich Anteil Allgemeininteresse in EUR		4,43 €	2,71 €	1,67 €	4,93 €	3,52 €	0,39 €	2,18 €
<b>rechnerische Jahresgebühr je Flächenmeter</b>		<b>87,92 €</b>	<b>56,12 €</b>	<b>34,60 €</b>	<b>28,60 €</b>	<b>18,73 €</b>	<b>10,58 €</b>	<b>5,97 €</b>
<b>Gebührensätze (durch 12 teilbar)</b>		<b>87,84 €</b>	<b>56,04 €</b>	<b>34,56 €</b>	<b>28,56 €</b>	<b>18,72 €</b>	<b>10,56 €</b>	<b>5,88 €</b>
Differenz		0,08 €	0,08 €	0,04 €	0,04 €	0,01 €	0,02 €	0,09 €

**Gegenüberstellung der Gebührensätze 2017 und 2018**

Reinigungs- klasse	Gebührensatz 2019	Gebührensatz 2020	Änderung %
1	85,68 €	87,84 €	2,5
2	55,08 €	56,04 €	1,7
3	33,84 €	34,56 €	2,1
4	27,72 €	28,56 €	3,0
5	18,12 €	18,72 €	3,3
6	10,20 €	10,56 €	3,5
7	5,76 €	5,88 €	2,1

**Anmerkung:** Das Allgemeininteresse ist der Anteil der Kosten, der als Bestandteil der öffentlichen Quote von der Hansestadt Rostock übernommen wird. Die Höhe des anzusetzenden Allgemeininteresses in den einzelnen Reinigungsklassen liegt unter Berücksichtigung einer öffentlichen Quote von mindestens 25% im Ermessen der Bürgerschaft soweit insgesamt eine öffentliche Quote von mindestens 25 % erreicht wird. Das in der oberen Tabelle angesetzte prozentuale Allgemeininteresse für die einzelnen Reinigungsklassen entspricht den Werten aus der Kalkulation für 2019. Daraus ergeben sich die in der unteren Tabelle dargestellten Gebührensätze für 2020. Die Verwaltung schlägt der Bürgerschaft vor, das dargestellte Allgemeininteresse zu billigen.

**Einnahmesoll**

Reinigungsklasse	Flächenmeter	Gebührensatz	
1	1.104,76	87,84 €	97.042,12 €
2	2.461,02	56,04 €	137.915,56 €
3	1.959,86	34,56 €	67.732,76 €
4	9.587,07	28,56 €	273.806,72 €
5	19.619,32	18,72 €	367.273,67 €
6	288.036,01	10,56 €	3.041.660,27 €
7	66.199,28	5,88 €	389.251,77 €
			<b>4.374.682,86 €</b>
abzüglich Mehrfacherschließung			- 162.200,00 €
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>4.212.482,86 €</b>

**Berechnung des kommunalen Anteils**

Gebührenfähige Kosten			6.248.000,00 €
Reinigung und Winterdienst HRO			- 1.472.400,00 €
Allgemeininteresse in den RK 1-7			- 389.438,82 €
Mehrfacherschließung			- 162.200,00 €
Runden der Gebührensätze			- 11.478,32 €
Gebühreneinnahmen			4.212.482,86 €
<b>kommunaler Anteil in %</b>			<b>32,58%</b>

**Anmerkung:** Der kommunale Anteil bei der Straßenreinigung berechnet sich aus den vier grau unterlegten Positionen in der Tabelle (Berechnung des kommunalen Anteils), daraus ergeben sich gerundet 2.035.500,- €. Dieser Wert entspricht 33% der gebührenfähigen Kosten.

In der einschlägigen Rechtsprechung des OVG Greifswald wird ein kommunaler Anteil bei der Straßenreinigung von mindestens 25% vorgeschrieben. Andererseits liegt es im Ermessen der Bürgerschaft auch einen höheren kommunalen Anteil zu beschließen. Ein geringerer kommunaler Anteil als in der vorliegenden Gebührenkalkulation ausgewiesen ist, würde jedoch zu einer weiteren Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren führen.

**Kosten für Reinigung und Winterdienst von Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage**

In der nachfolgenden Tabelle sind die **nicht gebührenfähigen Kosten** für die Straßenreinigung und den Winterdienst außerhalb der geschlossenen Ortslage aufgeführt. Diese Kosten sind Bestandteil des Preisangebotes der SR GmbH und müssen deshalb von den gebührenfähigen Leistungen abgegrenzt werden. Gleichzeitig dienen die Ergebnisse dieser Berechnung als Grundlage dafür, um noch weitere Kostenumlagen (s. Tabelle „Umlage der Kosten des Straßenkehrrechtes, der Verwaltungskosten und der Zu- und Abschläge“) auf die einzelnen Leistungen verursachergerecht vornehmen zu können.

Preis pro Kehrkilometer Fahrbahnreinigung 36,29 €  
 Preis pro Kilometer Winterdienst (Gesamtkosten Winterdienst Fahrbahn dividiert durch gesamte Fahrbahnlänge) 4.003,26 €  
 mit Gesamtkosten WD Fahrbahn(netto): **1.673.361,34 €**  
 Fahrbahnlänge (km): 418

Straßen mit 14- täglicher Reinigung und Winterdienst							
Straßen	Fahrbahnl. Km	Kehrkilometer	Kehrkilometer/Jahr	Kosten Fahrbahnreinigung (netto)	Kosten Fahrbahnreinigung (brutto)	Kosten Winterdienst (netto)	Kosten Winterdienst (brutto)
Hölderlinweg	0,250	0,578	15,028	545 €	649 €	1.001 €	1.191 €
Warnowallee (Schmarl)	1,600	3,7	96,200	3.491 €	4.154 €	6.405 €	7.622 €
Karl-F.-Kerner-Straße	0,515	1,19	30,940	1.123 €	1.336 €	2.062 €	2.453 €
Hinrichshagen bis Feuerwehr		0,21	5,460	198 €	236 €		
Stadthafen (Speicher)	0,490	1,133	29,458	1.069 €	1.272 €	1.962 €	2.334 €
<b>Summe</b>	<b>2,855</b>	<b>6,811</b>	<b>177,086</b>	<b>6.426 €</b>	<b>7.647 €</b>	<b>11.429 €</b>	<b>13.601 €</b>
Nur Winterdienst							
Doberaner Landstraße	2,186					8.751 €	10.414 €
Gr.-Kleiner-Allee zur Fw	0,325					1.301 €	1.548 €
Groß Kleiner Weg	1,105					4.424 €	5.264 €
Am Bahnhof Bramow	1,070					4.283 €	5.097 €
Up'n Warnowsand u. Oldendorfer Straße bis A19	3,000					12.010 €	14.292 €
Hafenbahnweg hinter Wg	0,400					1.601 €	1.906 €
Zufahrt zum Tanklager	1,400					5.605 €	6.669 €
Karl-F.-Kerner-Straße	0,515					2.062 €	2.453 €
Str.zum Südtor (Hafen)	0,680					2.722 €	3.239 €
Petersdorfer Straße	2,210					8.847 €	10.528 €
L 22 Bäderstraße	13,120					52.523 €	62.502 €
Warnemünder Str.	3,400					13.611 €	16.197 €
<b>Summe</b>	<b>29,411</b>					<b>117.740 €</b>	<b>140.110 €</b>
<b>Gesamt</b>	<b>32,266</b>	<b>6,811</b>	<b>177,086</b>	<b>6.426 €</b>	<b>7.600 €</b>	<b>129.169 €</b>	<b>153.700 €</b>

7,7%



<b>Nachkalkulation 2018</b>	<b>Plan2018</b>	<b>Ist 2018</b>	<b>Differenz Plan/Ist 2018</b>
<b>1. Kostenauswertung</b>			
<b>1.1 Leistungen innerhalb geschl. Ortslage</b>			
Kosten Fahrbahnreinigung	1.813.000 €	1.657.200 €	- 155.800 €
Kosten Winterdienst	2.138.800 €	2.210.500 €	71.700 €
Kosten Gehwegreinigung	1.040.300 €	971.500 €	- 68.800 €
zusätzliche Reinigungen	15.000 €	37.400 €	22.400 €
DBAG	8.200 €	6.000 €	- 2.200 €
Kosten Entsorgung Straßenkehricht	126.400 €	114.800 €	- 11.600 €
<b>Leistungen gesamt</b>	<b>5.141.700 €</b>	<b>4.997.400 €</b>	- 144.300 €
<b>1.2 Verwaltungskosten</b>			
Kosten Umweltamt	202.300 €	209.200 €	6.900 €
interne Leistungsbeziehungen	408.700 €	346.900 €	- 61.800 €
<b>Gesamtkosten Stadtverwaltung</b>	<b>611.000 €</b>	<b>556.100 €</b>	- 54.900 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>5.752.700 €</b>	<b>5.553.500 €</b>	- 199.200 €
<b>2. Einnahmen Gebührenhaushalt</b>			
<b>2.1 Einnahmen aus Gebühren</b>			
Soll-Gebühreneinnahmen	3.965.100 €	3.965.100 €	- €
Gebührenermäßigung durch Mehrfacherschl.	- 153.600 €	- 162.200 €	- 8.600 €
Gebührenauffälle durch Baustellen		47.400 €	47.400 €
<b>Gebühreneinnahmen</b>	<b>3.811.500 €</b>	<b>3.755.500 €</b>	- 56.000 €
<b>3. Kostendeckung</b>			
Kosten	5.752.700 €	5.553.500 €	- 199.200 €
Gebühreneinnahmen	3.811.500 €	3.755.500 €	- 56.000 €
<b>Kostenüber-/unterdeckung</b>			- 143.200 €

<b>Hanse- und Universitätsstadt Rostock                  Amt für Umweltschutz                  2020</b>	
<b>Kostenarten</b>	<b>Straßenreinigung/ Winterdienst</b>
Personalkosten	189.633 €
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	2.500 €
Abschreibungen	200 €
Sonstige laufende Aufwendungen	14.500 €
<b>Gemeinkosten UA</b>	206.833 €
	26.455 €
<b>Umlage Ltg.u. Verw.</b>	
<b>GESAMTKOSTEN</b>	<b>233.288 €</b>

**Kalkulation des Verwaltungsaufwandes für Büroarbeitsplätze  
des Finanzverwaltungsamtes  
für Straßenreinigungsgebühren  
2020/2021**

Lfd. Nr.	Leistung	Arbeits-std./Woche	Arbeits-std./Jahr	Vergütungs-, Besoldungs-, Lohngruppe	Personal-kosten (Jahreswert bezogen auf 40 Std./Woche)	Sach-kosten für Büroarbeitsplatz (Pauschalwert: 9700 EUR)	Personal-kosten + Sachkosten	Personal-kosten + Sachkosten bezogen auf die jeweilige Jahresarbeitszeit	Gemein-kosten für Büroarbeitsplatz - (20 % der vollen Personalkosten)	Kosten des Arbeitsplatzes/Jahr	Kosten des Arbeitsplatzes/Stunde	Kosten/Minute	Veranschlagte Arbeitszeit in Stunden	umzulegender Verwaltungsaufwand in EUR
	Eintrag notwendig	Eintrag notw.	automat. Berechnung	Eintrag notw.	Eintrag notwendig	automatischer Eintrag	automatische Berechnung						Eintrag notwendig	automatische Berechnung
	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1.	Erhebung und Bearbeitung v. Gebühren	40	1631	*	80.587	9700	90.287	90287	16117,4	106404	58,65	0,98	4.502	264.042,30
	*Durchschnittswert aus 9 Mitarbeitern													
2.	Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Kontenführung	40	1631	*	54.927	9700	64627	64627	10985,4	75612	46,36	0,77	1.419	65.784,84
	*Durchschnittswert aus 22 MA													
	<b>GESAMT:</b>													329.827,14
	<b>Planansatz:</b>													<b>329.800,00</b>

Ermittlung Durchschnittsstundensatz  
 nach KGST-Materialien Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2018/2019)  
 SG 22.21 - Sachgebiet Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Zweitwohnungssteuer

Besodungs-/ Entgeltgruppe	Personalkosten Jahresdurch- schnittswert	Sach- kosten	Gemeinkosten- zuschlag (20 % der PK)	Summe Gesamkost./ Jahr	Kosten je Arbeitsstunde (1.631 h im Jahr)
A13	102.400	9.700	20.480	132.580	81,29
E10	73.100	9.700	14.620	97.420	59,73
A9 mD	72.100	9.700	14.420	96.220	58,99
E 9	65.000	9.700	13.000	87.700	53,77

Ermittlung der Gesamtsumme der einzelnen Stundensätze für an der Leistungserbringung beteiligten MA des SG 20.31

Besodungs-/ Entgeltgruppe	Stundensatz in EUR	Anzahl der Mitarbeiter	Personalkosten/Jahr o. SK, o. GK	Kosten /Stunde
A13	81,29	1	102.400	81,29
E10	59,73	1	73.100	59,73
A9mD	58,99	2	144.200	117,99
E9	53,77	5	325.000	268,85
<b>Gesamt:</b>		<b>9</b>	<b>644.700</b>	<b>527,86</b>

73

Ermittlung Durchschnittssatz der beteiligten MA des SG 20.31

Gesamtkosten	527,86	Personalkosten	644.700
Anzahl der MA	9	Anzahl der MA	9
Durchschnitts- stundensatz	<u>58,65</u>	Durchschnitts- jahreswert o.SK- u. Gemeinkosten	<u><b>80.587,50</b></u>

Berechnung der Anzahl der Studen pro Jahr für die Bearbeitung der  
Straßenreinigungsgebühren des SG 22.21

08.05.2019

Mitarbeiter	Stundensatz KgSt	Porzente für Bearbeitung	Stunden
	Jahr 2020/2021	für die Erhebungung	pro Jahr
1	1631	6	97,86
2	1631	15	244,65
3	1631	30	489,3
4	1631	35	570,85
5	1631	35	570,85
6	1631	35	570,85
7	1631	35	570,85
8	1631	40	652,4
9	1631	45	733,95
<b>Summe</b>			<b>4501,56</b>



### Aufwand Innere Verrechnung SG Stadtkasse

Lfd. Nr. Mitarbeiters	Aufwand in Minuten pro Monat
	Straßen- reinigung
1	360
2	360
3	390
4	360
5	360
6	300
7	300
8	300
9	320
10	330
11	360
12	360
13	330
14	360
15	360
16	360
17	240
18	240
19	360
20	360
21	360
22	30
Gesamt/Monat:	7100
<b>Gesamt/Jahr:</b>	<b>85200</b>
Stunden/Jahr	1420
<b>2020</b>	<b>65.831,20</b>

**Kalkulation des Verwaltungsaufwandes für Büroarbeitsplätze  
des Stadtamtes  
für Straßenreinigung / Winterdienst  
2020/2021**

Lfd. Nr.	Leistung	Arbeits-std./Woche	Arbeits-std./Jahr	Vergütungs-, Besoldungs-, Lohngruppe	Personeinsatzkosten (Jahreswert bezogen auf 40 Std./Woche)	Sachkosten für Büroarbeitsplatz (Pauschalwert: 9700 EUR)	Personal-kosten + Sachkosten	Personal-kosten + Sachkosten bezogen auf die jeweilige Jahresarbeitszeit	Gemeinkosten für Nichtbüroarbeitsplatz - (15 % der vollen Personalkosten)	Kosten des Arbeitsplatzes/ Jahr	Kosten des Arbeitsplatzes/ Stunde	Kosten/ Minute	Veranschlagte Arbeitszeit in Stunden	umzulegender Verwaltungsaufwand in EUR
	Eintrag notwendig	Eintrag notw.	automat. Berechnung	Eintrag notw.	Eintrag notwendig	automatischer Eintrag	automatische Berechnung						Eintrag notwendig	automatische Berechnung
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	Aufwand für die Abwicklung des KOD für 3 VzÄ	40	1631	7	46.200,00	9.700,00	55.900,00	55.900,00	6.930,00	62.830,00	38,52	0,64	13,28	511,44
		35	1427	8	54.000,00	9.700,00	63.700,00	55.737,50	7.087,50	62.825,00	44,02	0,73	94,19	4.146,45
		40	1631	8	54.000,00	9.700,00	63.700,00	63.700,00	8.100,00	71.800,00	44,02	0,73	107,65	4.738,80
		40	1631	9a	65.000,00	9.700,00	74.700,00	74.700,00	9.750,00	84.450,00	51,78	0,86	322,94	16.721,10
	<b>GESAMT:</b>		6320,1										538,05	26.117,79
														<b>26.200,00</b>
	<b>Planansatz :</b>													



## Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

**Satzung vom 02. 12. 2005  
in der Fassung der Dreizehnten  
Änderungssatzung vom 30.11.2018**

**Neue Fassung**

<b>§ 1 Gebührenerhebung</b>	<b>§ 1 Gebührenerhebung</b>
<p>Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümerinnen und/oder den Grundstückseigentümern bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragen worden ist.</p>	<p>Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümerinnen und/oder den Grundstückseigentümern bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragen worden ist.</p>
<p><b>§ 2 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner</b></p>	<p><b>§ 2 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner</b></p>
<p>(1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind insbesondere die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke, die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen werden.</p>	<p>(1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind insbesondere die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke, die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen werden.</p>
<p>(2) Anstelle der Eigentümerin und/oder Eigentümer werden Gebührenschuldnerin und/oder Gebührenschuldner:</p>	<p>(2) Anstelle der Eigentümerin und/oder Eigentümer werden Gebührenschuldnerin und/oder Gebührenschuldner:</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die wirtschaftlichen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer im Sinne von § 39 Abs. 2 Nummer 1 Satz 1 der Abgabenordnung,</li> <li>2. die Erbbauberechtigten,</li> <li>3. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,</li> <li>4. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,</li> <li>5. die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>6. die wirtschaftlichen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer im Sinne von § 39 Abs. 2 Nummer 1 Satz 1 der Abgabenordnung,</li> <li>7. die Erbbauberechtigten,</li> <li>8. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,</li> <li>9. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,</li> <li>10. die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen</li> </ol>

<p>Gebührenschild ungelöst sind.</p> <p>(3) Wechselt ein Grundstück seine Eigentümerin und/oder seinen Eigentümer, hat die bisherige Eigentümerin und/oder der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Monats, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer verpflichtet, den Wechsel anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen Berechtigung. Wird der Wechsel nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haften die bisherigen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben den neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümern. Dieses gilt entsprechend für den Fall des Übergangs oder Erlöschens einer dinglichen Berechtigung.</p>	<p>Gebührenschild ungelöst sind.</p> <p>(3) Wechselt ein Grundstück seine Eigentümerin und/oder seinen Eigentümer, hat die bisherige Eigentümerin und/oder der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Monats, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer verpflichtet, den Wechsel anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen Berechtigung. Wird der Wechsel nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haften die bisherigen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben den neuen Eigentümerinnen und/oder Eigentümern. Dieses gilt entsprechend für den Fall des Übergangs oder Erlöschens einer dinglichen Berechtigung.</p>
<p>(4) Schulden mehrere Personen die Gebühren, so haften sie gesamtschuldnerisch.</p>	<p>(4) Schulden mehrere Personen die Gebühren, so haften sie gesamtschuldnerisch.</p>
<p><b>§ 3 Gebührenmaßstab</b></p>	<p><b>§ 3 Gebührenmaßstab</b></p>
<p>(1) Bemessungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr sind:</p> <p>die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen, die Flächenmeter des Anlieger- oder Hinterliegergrundstückes, das durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird.</p>	<p>(1) Bemessungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr sind:</p> <p>die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen, die Flächenmeter des Anlieger- oder Hinterliegergrundstückes, das durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird.</p>
<p>(2) Flächenmeter (Flm) ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes.</p>	<p>(2) Flächenmeter (Flm) ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes.</p>
<p>(3) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede Erschließungsstraße erhoben. Als Bemessungsgrundlage werden jedoch bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch zwei Straßen erschlossenen Grundstücken</li> <li>2. durch drei Straßen erschlossenen</li> </ol>	<p>(3) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede Erschließungsstraße erhoben. Als Bemessungsgrundlage werden jedoch bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. durch zwei Straßen erschlossenen Grundstücken</li> <li>5. durch drei Straßen erschlossenen</li> </ol>

<p>Grundstücken 3. durch vier Straßen erschlossenen Grundstücken zugrunde gelegt.</p>	<p>Grundstücken 6. durch vier Straßen erschlossenen Grundstücken zugrunde gelegt.</p>																												
<p><b>§ 4 Gebührensatz</b></p> <p>Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der</p> <table data-bbox="197 629 772 875"> <tr><td>Reinigungsstufe 1</td><td>85,68 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 2</td><td>55,08 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 3</td><td>33,84 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 4</td><td>27,72 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 5</td><td>18,12 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 6</td><td>10,20 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 7</td><td>5,76 EUR</td></tr> </table>	Reinigungsstufe 1	85,68 EUR	Reinigungsstufe 2	55,08 EUR	Reinigungsstufe 3	33,84 EUR	Reinigungsstufe 4	27,72 EUR	Reinigungsstufe 5	18,12 EUR	Reinigungsstufe 6	10,20 EUR	Reinigungsstufe 7	5,76 EUR	<p><b>§ 4 Gebührensatz</b></p> <p>Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der</p> <table data-bbox="817 629 1391 875"> <tr><td>Reinigungsstufe 1</td><td>87,84 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 2</td><td>56,04 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 3</td><td>34,56 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 4</td><td>28,56 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 5</td><td>18,72 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 6</td><td>10,56 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe 7</td><td>5,88 EUR</td></tr> </table>	Reinigungsstufe 1	87,84 EUR	Reinigungsstufe 2	56,04 EUR	Reinigungsstufe 3	34,56 EUR	Reinigungsstufe 4	28,56 EUR	Reinigungsstufe 5	18,72 EUR	Reinigungsstufe 6	10,56 EUR	Reinigungsstufe 7	5,88 EUR
Reinigungsstufe 1	85,68 EUR																												
Reinigungsstufe 2	55,08 EUR																												
Reinigungsstufe 3	33,84 EUR																												
Reinigungsstufe 4	27,72 EUR																												
Reinigungsstufe 5	18,12 EUR																												
Reinigungsstufe 6	10,20 EUR																												
Reinigungsstufe 7	5,76 EUR																												
Reinigungsstufe 1	87,84 EUR																												
Reinigungsstufe 2	56,04 EUR																												
Reinigungsstufe 3	34,56 EUR																												
Reinigungsstufe 4	28,56 EUR																												
Reinigungsstufe 5	18,72 EUR																												
Reinigungsstufe 6	10,56 EUR																												
Reinigungsstufe 7	5,88 EUR																												
<p><b>§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschild</b></p> <p>(1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. In den Fällen des § 2 Abs. 3 entsteht sie jedoch davon abweichend mit Beginn des Monats, der auf den Wechsel oder den Übergang des Eigentums bzw. der dinglichen Berechtigung folgt.</p> <p>(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.</p> <p>(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.</p> <p>(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsstufe, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des</p>	<p><b>§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschild</b></p> <p>(1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. In den Fällen des § 2 Abs. 3 entsteht sie jedoch davon abweichend mit Beginn des Monats, der auf den Wechsel oder den Übergang des Eigentums bzw. der dinglichen Berechtigung folgt.</p> <p>(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.</p> <p>(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.</p> <p>(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsstufe, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des</p>																												

<p>Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.</p>	<p>Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.</p>
<p>(5) Wird die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt, so ermäßigt sich die Gebühr. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung in einer Straße nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebühr für die betreffenden gebührenpflichtigen auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung in einer Straße auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebühr für die Dauer der Behinderung ganz. Parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse zählen nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes.</p>	<p>(5) Wird die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt, so ermäßigt sich die Gebühr. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung in einer Straße nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebühr für die betreffenden gebührenpflichtigen auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung in einer Straße auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebühr für die Dauer der Behinderung ganz. Parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse zählen nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes.</p>
<p>(6) Die Ermäßigung oder der Wegfall der Gebühr gemäß Abs. 5 wird von Amts wegen oder auf Antrag der gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgelegt. Die volle Gebühr ist bis zum Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, zu entrichten. Sie ist wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden, zu leisten.</p>	<p>(6) Die Ermäßigung oder der Wegfall der Gebühr gemäß Abs. 5 wird von Amts wegen oder auf Antrag der gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgelegt. Die volle Gebühr ist bis zum Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, zu entrichten. Sie ist wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden, zu leisten.</p>
<p><b>§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr</b></p>	<p><b>§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr</b></p>
<p>(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Gebührenbetrag nicht ändern.</p>	<p>(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Gebührenbetrag nicht ändern.</p>
<p>(2) Die Jahresgebühr wird in</p>	<p>(2) Die Jahresgebühr wird in</p>

vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühr 30 EUR jährlich übersteigt. Gebühren zwischen 15 EUR und 30 EUR werden jeweils zur Hälfte des Jahresbeitrages am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Jahresbetrag von 15 EUR, so ist die festgesetzte Jahresgebühr in einer Summe zum 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.

(3) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Absatz 2 in einem Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.

(4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

### **§ 7 Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid der Verwalterin oder dem Verwalter bekannt gegeben.

### **§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände der Gebührenerhebenden Stelle, Abteilung Stadtkasse und Steuern der Hansestadt Rostock, mitzuteilen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühr 30 EUR jährlich übersteigt. Gebühren zwischen 15 EUR und 30 EUR werden jeweils zur Hälfte des Jahresbeitrages am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Jahresbetrag von 15 EUR, so ist die festgesetzte Jahresgebühr in einer Summe zum 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.

(3) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Absatz 2 in einem Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.

(4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

### **§ 7 Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid der Verwalterin oder dem Verwalter bekannt gegeben.

### **§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände der Gebührenerhebenden Stelle, Finanzverwaltungsamt, mitzuteilen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

<p><b>§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>Rostock, 30.11.2018</p> <p>Der Oberbürgermeister Roland Methling</p>	<p><b>§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 02. Dezember 2005 , veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 30. November 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 24 vom 12. Dezember 2018, außer Kraft.</p> <p>Rostock,</p> <p>Der Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen</p>